

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Ilsede

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359) zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Verordnung für das Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Hinsichtlich der Durchführung des Winterdienstes sind die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ilsede vom 19.11.15 zu beachten, insbesondere bezüglich der Reinigung von Gossen und Fahrbahnen (vgl. auch § 3 der VO).

- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach, ist stattdessen der nach o. g. Straßenreinigungssatzung Verpflichtete zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gehalten.
- (3) Tierhalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten unverzüglich beseitigen.
- (4) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Ferner darf Schmutz, Laub, Kraut und sonstiger Unrat nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder die Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nicht oder nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstrecke die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde Ilsede die Reinigung von im Straßenverzeichnis A – Teil 1 – der Straßenreinigungssatzung als öffentliche Aufgabe obliegt, führt sie diese 14-tägig durch.

Die Straßen ergeben sich aus Auflistung A, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie jeweils bei Bedarf, **mindestens** jedoch einmal wöchentlich am letzten Werktag der Woche bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen (als öffentliche Aufgabe), Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen (entsprechend ihrer Eigentümerverpflichtungen) reinigt, auf die Geh- und Radwege sowie Parkbuchten,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Fahrspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

Bei Abwicklung des Winterdienstes ist die Straßeneinteilung der Straßenreinigungssatzung zu beachten (vgl. auch Auflistung A und B als Bestandteile zu dieser VO).

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breiten als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,8 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist –an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,8 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrenloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 19.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 NGefAG und können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrer Verkündung (d.h.2035) außer Kraft.

Ilse, den 01.12.2015

Gez.
Fründt
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 146/ 24 für den Landkreis Peine vom 30.Dezember 2015)

Straßenverzeichnis A

Teil 1:

Adenstedt:	Große Straße Dreschereistraße Kampstraße Knippelkuhle Ölsburger Straße
Bülten:	Schützenstraße
Groß Bülten:	Gerh.-Lukas-Straße östlich der Solschener Straße Peiner Straße Solschener Straße Triftweg (zwischen Peiner - u. Solschener Straße) Zuckerweg
Gadenstedt:	OD- Nord (Landwehr, Am Geierberg, Junkernberg, Am Brink (teilw.), Lindenplatz OD- Süd (Lauenthaler Weg, Am Breiten Tor, Am Thie (teilw.), St.-Andreas- Str., Ostertorstr.
Groß Lafferde:	Bierstraße Ludwig- Jahn- Straße Zum Marktplatz Klein- Lafferder-Weg
Groß Ilsede:	Eichstraße Gerhardstraße Oberger Weg Ilseder Hütte
Münstedt:	Oberger Straße Wikbildstraße Am Vorwerk Schmedenstedter Straße
Klein Ilsede:	Breite Straße
Oberg:	Ilseder Weg Oberger Hauptstraße Münstedter Weg
Ölsburg:	An der Fuhse Fuhseauen Gerhard-Lukas-Straße
Solschen:	Adenstedter Straße An der Kniepenburg Hauptstraße

Teil 2: - Nicht von Anliegern von Schnee und Eis zu reinigende Gossen –

Groß Ilsede: Eichstraße (von Gerhardstraße – Bahnübergang)
Gerhardstraße

Gr. Lafferde: Bierstraße
Ludwig- Jahn- Straße
Klein- Lafferder- Weg

Straßenverzeichnis B

-Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde (zusätzlich) -

Adenstedt:	Bültener Straße Lindenstraße Mühlenfeldstraße
Bülten:	Waldweg Hinter der Schule Am Bürgerzentrum (bis Einfahrt) Sandweg Alt- Klein Bülten
Gadenstedt:	An der Bundesstraße Tiefer Weg (teilw.) Brockenblick (bis Einfahrt Seniorenheim) Schulweg
Groß Bülten:	Angerstraße Schönebeck Triftweg (Solschener Straße – Peiner Straße)
Groß Lafferde:	Marktstraße
Groß Ilsede:	Am Schulzentrum Dorfstraße Handorfer Weg / Peiner Feld Meersfeld Schmedenstedter Weg Am Walde (zwischen Schmedenstedter- u. Meerweg) Meerweg Schulstraße Zum Wasserturm Am Kraftwerk Mühlengrund
Münstedt:	Rottenweg Alte Schulstraße Behmestraße
Klein Ilsede:	Berliner Straße Kuhlenweg Heideweg Langerhornsweg
Oberg:	Peiner Weg (bis Bebauungsende) Bürgermeister- Ohlms- Str. (bis Lahbergweg) Lahbergweg (zwischen OD K26 und BM- Ohlms-Str.) Oststraße (von OD K26 bis Wohlenbergstraße) Wohlenbergstraße Weststraße
Ölsburg :	Am Tagebau An der Fuhse Burgstraße Schäferstraße Schwarzer Weg Vor dem Tagebau
Solschen:	Mölmsweg Zum Heers Opperweg (zwischen An d. Kniepenburg und Adenstedter Straße)